



Düsseldorfer Amtsblatt

Allgemeinverfügung Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 in der Düsseldorfer Altstadt an Silvester 2019/2020

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf für Silvester 2019 und Neujahr 2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 Im Zeitraum von

Dienstag, 31. Dezember 2019
(Silvester) 20:00 Uhr
bis
Mittwoch, 1. Januar 2020
(Neujahr), 6:00 Uhr

ist das Mitführen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne der Richtlinie 2013/29/EU vom 12. Juni 2013 auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen in dem aus der als Anlage beigefügten Karte ersichtlichen Bereich untersagt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Nachrichtlich wird der Geltungsbereich umschrieben als das Gebiet zwischen Emilie-Schneider-Platz, Altstadt, Ratinger Straße, Heinrich-Heine-Allee (westliche Seite zwischen der Ratinger Straße und der Flinger Straße einschließlich des gesamten Mittelstreifens), nördliche Seite der Flinger Straße, an der Kreuzung zur Marktstraße diagonal nach Südwesten zum Kreuzungsbereich Rheinstraße/Berger Straße wechselnd, südliche Seite der Rheinstraße, Akademiestraße (östliche Seite), Hafensstraße (nordwestliche Seite), Schulstraße (nördliche Seite), Rathausufer, dort zunächst südlich entlang am Unteren Rheinwerft (östliche Seite) bis einschließlich zum UmweltinfoZentrum (UIZ), von dort weiter nördlich der westlichen Seite der Unteren Rheinwerft folgend bis zum Emilie-Schneider-Platz.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

3. Zwangsmittelandrohung

Für jedes Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände angedroht.

4. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Sachverhalt

Diese Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt: Die Düsseldorfer Altstadt mit ihren engen Gassen, dem Burgplatz und der Rheinuferpromenade ist zum Jahreswechsel traditionell Anziehungspunkt für viele tausend Menschen, die dort das Neue Jahr begrüßen wollen. Nach Feststellungen von Feuerwehr und Polizei in den vergangenen Jahren wurden dabei auf den öffentlichen Verkehrsflächen in großen Zahlen Feuerwerkskörper abgebrannt, die rechtlich als pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 einzuordnen sind. Für eine sichere Benutzung dieser Feuerwerkskörper sind

Sicherheitsabstände von üblicherweise 8 Metern Radius vorgeschrieben, die von Personen frei sein und bleiben müssen. Diese Sicherheitsabstände wurden in großer Zahl nicht eingehalten.

Des Weiteren wurden Raketen gezündet, obwohl aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse und der großen Personenzahlen namentlich auf dem Burgplatz damit zu rechnen war, dass die abstürzenden Reste (Holzstangen) Personen treffen und verletzen würden. Derart hervorgerufene Kopfplatzwunden wurden von den Rettungsdiensten zum Jahreswechsel 2015/2016 als relativ hoher Anteil unter den insgesamt 28 Hilfeleistungen bzw. Krankentransporten des zur Silvesternacht am Burgplatz stationierten Rettungs- und Sanitätsdienstes erfasst.

Darüber hinaus wurden Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt und Rettungsdiensten in einer Vielzahl von Fällen – häufig aus Personengruppen oder Menschenmengen heraus - mit Feuerwerkskörpern beworfen oder beschossen und dadurch in der Gesundheit gefährdet und in der Arbeit behindert.

Neben pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 wurden auch pyrotechnische Gegenstände verwendet, die in Deutschland nicht zugelassen sind.

Vor diesem Hintergrund wurde zum Jahreswechsel 2016/2017 erstmalig eine vergleichbare Allgemeinverfügung erlassen. Aufgrund der positiven Resonanz wurde zum Jahreswechsel 2017/2018 und 2018/2019 an dem Verbot des Abbrennens bzw. Zünden von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 festgehalten. Durch diese Maßnahme konnten Verletzungen

durch Feuerwerkskörper drastisch reduziert und exzessive Auswirkungen vermieden werden.

Begründung

Zum Mitführ- und Verwendungsverbot

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 OBG bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Die Maßnahme dient der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und ist damit nach § 14 Absatz 1 OBG zulässig.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass zum Jahreswechsel 2019/2020 zahlreiche Personen die Düsseldorf Altstadt aufsuchen werden und dort auf öffentlichen Verkehrsflächen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 verwenden werden, obwohl sie aufgrund der dichten Bebauung und der großen Menschenmengen weder die erforderlichen Sicherheitsabstände von Personen freihalten können noch gewährleisten können, dass keine Personen von Querschlägern oder den Resten abgebrannter Raketen getroffen werden.

Nach den Erfahrungen der früheren Jahre ist zudem mit der Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper unter Verstoß gegen § 5 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) zu rechnen.

Schließlich ist nach den Erfahrungen früherer Jahre auch damit zu rechnen, dass in nicht geringer Zahl pyrotechnische Gegenstände gezielt gegen Personen – insbesondere Einsatzkräfte – gerichtet werden.

Dieses Verhalten verursacht erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Feiernden wie Einsatzkräften. Erheblich ist auch die Gefährdung der Funktionsfähigkeit staatlicher Organe in Gestalt von Polizei und Rettungsdiensten, die durch einen »Beschuss« ihrer Kräfte mit Feuerwerkskörpern unmittelbar in ihrer Einsatzfähigkeit und Aufgabenerledigung beeinträchtigt werden. Im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich daher zu dieser Verfügung entschlossen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung mit sich führen bzw. verwenden wollen.

Das Verbot ist geeignet, um die beschriebenen Gefahren abzuwehren.

Deutlich ist das an der gleichartigen Allgemeinverfügung der letzten drei Jahre zu erkennen, auf Grund derer die Zahl der durch Verletzungen von Feuerwerkskörpern behandelten Personen im Erste-Hilfe-Bereich auf „Null“ gesunken ist.

Ein geeignetes milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht:

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern sind nicht erfolgversprechend. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 sind

die erforderlichen standardisierten und leicht verständlichen Informationen über die Sicherheitsabstände regelmäßig Gegenstand der entsprechenden Bedienungsanleitungen. Diese werden von den Betroffenen erst gar nicht zur Kenntnis genommen oder bewusst missachtet.

Bei Personen, die sich nicht zugelassene Feuerwerkskörper beschaffen, oder die Feuerwerkskörper gegen Personen richten, ist aufgrund der i.d.R. zumindest bedingt vorsätzlichen Begehungsform anzunehmen, dass sie Gesundheitsgefahren für sich und andere billigend in Kauf nehmen.

Mittel des Strafrechts oder des Ordnungswidrigkeitenrechts sind nicht geeignet, die in der konkreten Situation zu befürchtenden Gesundheitsschäden zu verhindern. Sie waren auch bislang schon grundsätzlich möglich, haben aber keine erkennbare Wirkung gehabt. Wesentliche Ursache dafür ist der Umstand, dass eine konkrete Zuordnung einzelner Feuerwerkskörper zu identifizierten Personen unter den Bedingungen der Silvesternacht mit Dunkelheit und hohen Personendichten weder für die Geschädigten noch für sonstige Zeugen oder die Einsatzkräfte möglich ist.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den fraglichen Bereich zum Jahreswechsel mit Feuerwerkskörpern betreten wollen und damit auch an sog. Nichtstörer im Sinne des § 19 OBG, etwa wenn diese Personen den Bereich unter Mitführung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 nur passieren wollen und/oder für das Abbrennen ihrer zugelassenen Feuerwerkskörper – abweichend von den o. a. Annahmen – ausnahmsweise doch über eine Fläche verfügen, auf der sie die bestimmungsgemäße Verwendung gewährleisten können. Die Inanspruchnahme der Nichtstörer ist jedoch gem. § 19 OBG zulässig. Die Maßnahme dient der Abwehr der oben bezeichneten erheblichen Gefahr, nämlich dem Schutz von Leben und Gesundheit sowohl der Besucher als auch der eingesetzten Kräfte von Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten. Diese Gefahr ist auch gegenwärtig, da mit ihrem Eintritt bei ungehindertem Ablauf der Geschehnisse in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist.

Maßnahmen gegen Störer oder durch eigene Maßnahmen der Ordnungsbehörde sind nicht rechtzeitig möglich: Ist ein Feuerwerkskörper erst einmal missbräuchlich gezündet, so ist es i. d. R. zu spät für sichernde Maßnahmen zum Schutz der oben genannten Rechtsgüter. Die missbräuchliche Verwendung von Feuerwerkskörpern erfolgte in früheren Jahren zudem im Schutz der Dunkelheit und vielfach aus großen Personengruppen heraus, so dass die entsprechenden Störer nicht rechtzeitig vor dem Schadenseintritt erkannt werden können.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Mitführungs- und Abbrennverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Der Zeitraum des Mitführungs- und Verwendungsverbot wurde aufgrund der polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre bestimmt: Im Laufe der späteren Abendstunden steigt die Zahl der Personen an, die sich im Geltungsbereich des Verbotes auf öffentlichen Flächen aufhalten und den Jahreswechsel auf der Straße feiern möchten. Diese verbleiben dort in großer Zahl bis etwa ein Uhr. Nachfolgend sinken die Besucherzahlen zwar erheblich, es verbleiben aber immer noch viele Menschen bis in die frühen Morgenstunden auf den Straßen und Plätzen – teilweise abhängig von der Wetterlage. Diese Personen waren in vergangenen Jahren zu einem großen Anteil erheblich alkoholisiert.

Mit einem Beginn des Verbotes erst um 20:00 Uhr wird es den Bewohnerinnen und Bewohnern der fraglichen Bereiche zugleich ermöglicht, Gäste zu empfangen und mit ihnen auf privaten Flächen das mitgebrachte Feuerwerk abzubrennen. Andererseits werden sie auch nicht nennenswert darin eingeschränkt, Silvesterfeiern außerhalb der Verbotszone zu besuchen und dazu eigenes Feuerwerk mitzubringen.

Ein früheres Ende des Verbotes kommt nicht in Betracht, obwohl die Personenzahlen erfahrungsgemäß ab etwa ein Uhr sinken: Die verbleibenden Personen sind aufgrund ihrer Alkoholisierung wegen des damit abnehmenden Reaktionsvermögens zum einen stärker gefährdet, zum anderen erhöht die alkoholbedingte Enthemmung zugleich die Neigung zu einem bestimmungswidrigen Gebrauch von Feuerwerkskörpern.

Räumlich wurde der Geltungsbereich auf der Grundlage der Berichte von Polizei und Feuerwehr bestimmt und im Hinblick auf die Erfahrungen des Vorjahres im Bereich des Unteren Reinwerfts übernommen. In dem umschriebenen Bereich können bereits aufgrund der örtlichen Verhältnisse in schmalen Gassen die sprengstoffrechtlichen Sicherheitsabstände kaum oder gar nicht eingehalten werden. So sind im fraglichen Bereich zahlreiche Straßen und Gassen weniger als 8 Meter breit.

Darüber hinaus ist dort in der Silvesternacht mit Personenzahlen und –dichten zu rechnen, die eine zulassungskonforme Verwendung von Feuerwerkskörpern unmöglich machen. Letzteres gilt auch für die größeren Freiflächen innerhalb des Bereiches wie etwa den Burgplatz, den Marktplatz, die Rheinuferpromenade und das Untere Rheinwerft. Diese würden zwar flächenmäßig u. U. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zulassen, sie werden aber speziell zum Jahreswechsel von einer Vielzahl von Personen aufgesucht, so dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 auch dort nicht ohne Gefahren für Verwender und Dritte abgebrannt werden können. Angesichts der hohen Personenzahlen kommt die Herausnahme einzelner, zuletzt schwächer frequentierter Flächen wie etwa des Marktplatzes aus dem Geltungsbereich nicht in Betracht, weil Verdrängungseffekte aus den umliegenden gesperrten Bereichen sicher zu erwarten wären.

Das Verbot ist auch angemessen. Mit der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände unter Missachtung der Sicherheitsabstände wird die

Grenze von der Belästigung zur Gefährdung von Menschen im Einwirkungsbereich der Gegenstände überschritten. Sie ist deshalb bereits unzulässig und stellt für die Adressaten keine neue Belastung dar.

Die Verbringung und Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper ist gem. § 5 Abs. 1 SprengG generell unzulässig, gleiches gilt für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen höherer Kategorien ohne die jeweils vorgeschriebene Erlaubnis.

Die zusätzliche Belastung durch diese Verfügung besteht darin, dass bereits das Mitführen an sich zugelassener Feuerwerkskörper in dem fraglichen Bereich untersagt wird, sowie das Abbrennen auf öffentlichen Flächen, die sich im Einzelfall doch als geeignet im Sinne des Sprengstoffrechts erweisen könnten. Der damit verbundene Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch als gering zu bewerten.

Festzuhalten ist zunächst, dass die Maßnahme auf Feuerwerkskörper der Kategorie F2 beschränkt ist, so dass die weniger problematischen Feuerwerkskörper der Kategorie F1 ohne weiteres mitgeführt und benutzt werden dürfen. Der Umgang und insbesondere das Verwenden von Feuerwerkskörpern der weiteren Kategorien sind nur besonders sachkundigen Personen gestattet und damit grundsätzlich verboten. Soweit Feuerwerkskörper von anderen Orten im Stadtgebiet an andere Orte verbracht werden sollen, sind dazu aufgrund der beschränkten Größe und überwiegend nur für Fußgänger und Radfahrer passierbaren Verbotszone ggf. Umwege erforderlich, die fußläufig im Vergleich zu einem direkten Durchqueren der Verbotszone nur unwesentlich länger sind.

Den Belangen der Bewohner des Gebietes, die andernorts Feuerwerkskörper gerade der Kategorie F2 zünden möchten, wird durch die zeitliche Begrenzung Rechnung getragen, im Übrigen ist es ihnen zuzumuten, pyrotechnische Gegenstände ggf. an geeigneten Orten außerhalb der Verbotszone zu verwahren.

Personen, die über geeignete Abbrennflächen auf Privatgrundstücken verfügen, steht es frei, ihre Feuerwerkskörper schon vor Beginn des Verbotszeitraumes dorthin zu verbringen und dann dort zu verwenden.

Ob Flächen auf öffentlichen Verkehrsflächen bei hinreichender Größe geeignete Abbrennplätze für derartige Feuerwerkskörper sein können, kann hier offenbleiben: Sollten einzelne Feiernde derartige Flächen tatsächlich gezielt und planmäßig aufsuchen wollen, dann ist aufgrund des bestehenden Gemeingebrauchs höchst ungewiss, ob gerade sie diese Flächen zum gewünschten Zeitpunkt überhaupt nutzen können. Sie müssen also ohnehin damit rechnen, dass es ihnen nicht möglich sein könnte, das Feuerwerk innerhalb des fraglichen Bereiches abrennen zu können.

Mittelbar könnte das Verbot auch Verkaufsstellen von Feuerwerkskörpern im Geltungsbereich beeinträchtigen, da potentielle Kunden etwa nach 20:00 Uhr gekaufte Feuerwerkskörper nicht mehr aus dem Geltungsbereich hinaus verbringen können. Zunächst betrifft das Verbot allerdings nur einen kleinen Teil von zwei Stun-

den der zulässigen Verkaufszeit (20:00 Uhr bis zum gesetzlichen Ladenschluss um 22:00 Uhr). Darüber hinaus sind gegenwärtig im Geltungsbereich des Verbots keine Betriebe ansässig, die den Verkauf von Feuerwerkskörpern zum Gegenstand haben. Etwa später neu hinzukommende Betriebe müssen sich auf die dann geltende Rechtslage – einschließlich dieses Verbots – einstellen, eine weitergehende Erhaltung möglicher Verkaufschancen ist angesichts der gefährdeten Rechtsgüter nicht geboten.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der Gefährdung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerk im öffentlichen Bereich sowie am Transport von Feuerwerkskörpern in dem gesperrten Bereich muss dabei zurückstehen.

Das Interesse des Einzelnen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist in dieser Situation geringer zu gewichten.

Zur Zwangsmittelandrohung

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Für Verstöße gegen das Mitführgebot wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Zweck oder sind untunlich: Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung - den räumlichen Geltungsbereich von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 frei zu halten – ist die Festsetzung und ggf. Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in der Silvesternacht Wirkung zu entfalten.

Eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit den mitgeführten Feuerwerkskörpern aus der Verbotszone zu entfernen, ist ebenfalls ungeeignet oder untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung nur mit hohem Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte an einen einzelnen „Fall“ die Effektivität der behördlichen Aufgabenerledigung insgesamt gefährden würde.

Eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung anstelle der Vernichtung erscheint angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der entsprechenden Verwaltungsgebühren von mindestens 25 Euro (§ 15 Abs. 1 Ziff. 13, 14 der Verordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) unverhältnismäßig und typischerweise auch nicht im Interesse des Schuldners. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Abholung dieser Feuerwerkskörper erst am nächsten Werktag möglich wäre, wenn

ein bestimmungsgemäßer Einsatz für Endverbraucher erst wieder zum nächsten Jahreswechsel zulässig wäre. Vor einer etwaigen Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels ist ohnehin zu prüfen, ob dieses auch im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist, so dass atypische Sachverhalte auf dieser Ebene berücksichtigt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Düsseldorf, 28.10.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Christian Zaum
Beigeordneter

Anlage zum Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 in der Düsseldorfer Altstadt an Silvester 2019/2020



Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 1238 8510 SB 203 vom 30.10.2019 an Rostislav Metrval, Schmitteborn 68, 42389 Wuppertal

des Bescheides 5329 0005 0272 9635 SB 120 vom 21.10.2019 an Ibrahim Selim, Gantenbergweg 440, 40223 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1244 8386 SB 118 vom 30.09.2019 an Pawel Majdak, ul. Beskidzka 18, 34-300 Zywiec, Polen

des Bescheides 5327 0005 1249 2202 SB 122 vom 16.10.2019 an Abdel Aziz Zaher, 45, Rue de laLiberte, 57460 Forbach, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0263 6947 SB 02 vom 21.08.29019 an Meheret Gomann, Irisweg 11, 51143 Köln

des Bescheides 5327 0005 1227 9800 SB 13 vom 23.09.2019 an Pascal Oguz, J.C. van Sleenhof 35, 7417 ZD Deventer, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1229 4451 SB 03 vom 23.09.2019 an Taha Hussein Mahmood Mahmood, Senapskatan 15 LCH 1501, 424 43 Angered-Göteborg, Schweden

des Bescheides 5327 0005 1243 8771 SB 12 vom 01.10.29019 an Mohamad F A D H Almutairi, Renier Nafzgerstraat 8b, 6221 SP Maastricht, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0272 9716 SB 07 vom 23.10.2019 an Meysam Zamani, Karlsbader Straße 11, 40625 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0266 6587 SB 07 vom 02.10.2019 an Mensur Verria, Schwelmer Straße 31, 42897 Remscheid

des Bescheides 5327 0005 1229 4540 SB 08 vom 30.09.2019 an Arwin S.M. Doekhi, Mid-denweg 248, 3315 DH Dordrecht, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1193 0010 SB 10 vom 01.10.2019 an Mirsad Hadja, Herebaan-Oost 171, 3530 Houthalen-Helchteren, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1200 2787 SB 57 vom 24.09.2019 an Hamza Essadi Ettaouil, Am Farnacker 1, 40667 Meerbusch

des Bescheides 5329 0005 0264 8708 SB 53 vom 26.08.2019 Viktor Berg, Lindenstockstraße 25 b, 51647 Gummersbach

des Bescheides 5327 0005 1250 6734 SB 65 vom 23.10.2019 an Daniel Michael Brindle, Victoria Court 11 / Albert Terrace, ST16 3EW Stafford, Großbritannien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Steueramt:

der Bescheide vom 21.10.2019 zu Kassenzeichen 52211 00 2660 6314 9 an die MAXI TAXI GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hidayet Aygar, Heggemannstraße 15, 40589 Düsseldorf

der Bescheide vom 17.10.2019 zu Kassenzeichen 52211 00 5000 6103 1 an Herrn Iglı Schröder, Gerhart-Hauptmann-Straße 3, 40670 Meerbusch

der Bescheide vom 15.10.2019 zu Kassenzeichen 52211 00 5000 7008 1 an die Taxian GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Todor Kostor, Friedrichstraße 116, 40217 Düsseldorf

der Bescheide vom 28.10.2019 zu Kassenzeichen 52211 00 5001 0729 5 an die HK Euro Trading GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bela Lado, Am Gewerbehof 38, 50170 Kerpen

der Bescheide vom 14.05.2019 und 19.09.2019 zu Kassenzeichen 52211 00 5002 2342 2 an die Arecont Vision Europe GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Edmond Deravanessian, letzte bekannte Anschrift: Berliner Allee 42, 40212 Düsseldorf

der Bescheide vom 29.01.2019 und 15.08.2019 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 3544 1 an die ACL Autentik Produkte GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Tverkovkin, Mikhail, letzte bekannte Anschrift: Grafenberger Allee 277-287, 40237 Düsseldorf

des Bescheides vom 25.10.2019 zu Kassenzeichen 52211 00 5004 0660 8 an Herrn Roland Sandor Teleki, als Geschäftsführer der Top Trade Concept GmbH, Emsring 5b, Eg 1, 46628 Herne

des Bescheides vom 26.06.2019 zu Kassenzeichen 52211 00 5005 0309 3 an Herrn Nordin Zailachi, Simonshöfchen 26, 42327 Wuppertal

der Bescheide vom 13.09.2019 zu Kassenzeichen 52211 00 5005 1281 5, an Frau Mioara-Dana Lupu, letzte bekannte Anschrift, Höherweg 282 H, 40231 Düsseldorf

der Bescheide vom 01.10.2019 zu Kassenzeichen 52211 00 5005 1815 5 an Frau Gergana Toshkova, letzte bekannte Anschrift: Heerstraße 13, 40227 Düsseldorf.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Stadtkasse:

Die Eintragungsanordnung VLST00662739/0021 vom 14.10.2019 Piotr Arkadiusz Goldewicz, Ackerstraße 135 in 40233 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00789817/0007 vom 10.10.2019 an Mariya Slavova, Harffstraße 168 in 40591 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00793136/0006 vom 10.10.2019 an Tito Dale Justin Daher, Josephstraße 4 in 44791 Bochum.

Die Eintragungsanordnung VLST00534943/0031 vom 25.09.2019 an Steffi Elfriede Bothe, Prenzlauer Straße 2 in 40595 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00812738/0005 vom 04.10.2019 an Suzan Houseinoglou, Bahnhofstraße 6 n 35435 Wettenberg.

Die Eintragungsanordnung kann bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 1. OG, Raum 125, 40231 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen - Straßenverkehrsamt -

der Ordnungsverfügung vom 04.09.2019, Aktenzeichen 33/53 – 417/19 (1056) an Herrn Ionut-Adrian Lazar, zuletzt wohnhaft: Str. Vivtor Vilcovici 24K, Block 13 sc 2 Ap 69, RO- Mun. Galalati Jud. Galati/Rumänien.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Straßenverkehrsamt - Fahrerlaubnisbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Stadtplanung zur Diskussion

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet etwa zwischen den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG im Norden wie im Süden, der Ronsdorfer Straße im Osten und der Verlängerung der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG, teils entlang der Pinienstraße, im Westen Bauleitpläne (Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan) aufzustellen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sollen

**am 19.11.2019,
Beginn: 19:00 Uhr,
in den Räumen F019 1/2 Hilden/Monheim
der Stadtwerke Düsseldorf AG,
Höherweg 100**

im Rahmen einer Anhörung der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden.

Der Zugang befindet sich im Bereich des Gästeparkplatzes.

Ferner existiert ein separater für Gehbehinderte geeigneter Zugang, der direkt vom Höherweg aus erreichbar ist.

Hierzu sind alle an dieser Planung Interessierten - dazu gehören auch Kinder und Jugendliche - herzlich eingeladen.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch folgende öffentliche Verkehrsmittel erreichbar:

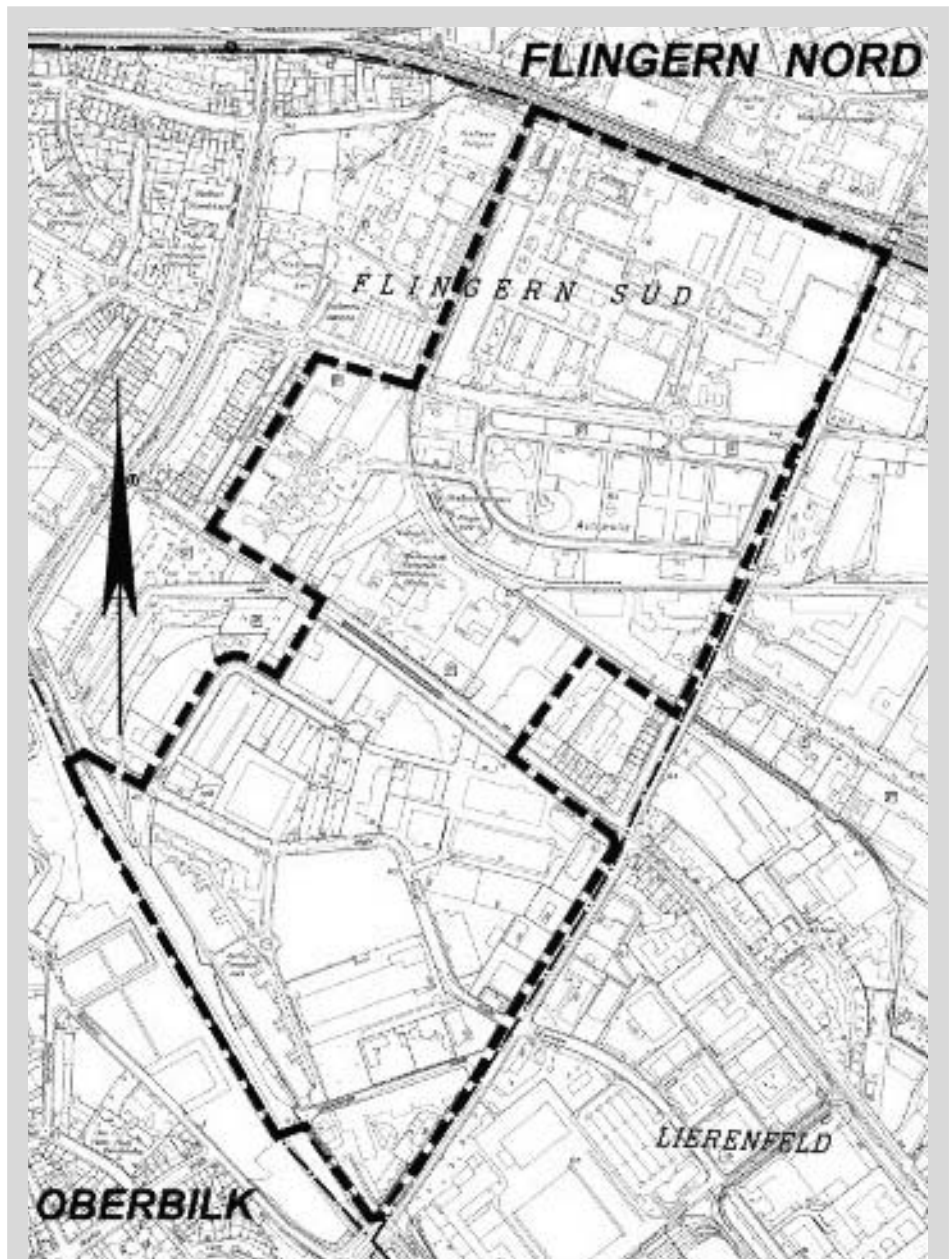
Straßenbahnlinie Nr.706 -
Haltestelle Stadtwerke/Düsselstrand“
Buslinie Nr. 738 -
Haltestelle Stadtwerke/Düsselstrand“

Die Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> einsehbar. Hier besteht in der Zeit vom 11.11.2019 bis 03.12.2019 ebenfalls die Möglichkeit zur Äußerung.

Äußerungen, die per E-Mail-Versand erfolgen sollen, können an bauleitplanung@duesseldorf.de gerichtet werden.

Entsprechende Pläne können im v.g. Zeitraum beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstrasse 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 13.00 Uhr.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.



(Stadtbezirk 2)

Düsseldorf, 29.10.2019
61/12-B-02/016
61/12-FNP 157

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Stöfer

Benennung einer Straße nach Dr. Hans Mosler

Die Bezirksvertretung 4 hat in ihrer Sitzung am 09.10.2019 die Benennung der Planstraße **3400**, der Weg im Park hinter dem Comenius-Gymnasium, in **Dr.-Hans-Mosler-Weg** beschlossen.

Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Katasteramt

Benennung eines Platzes nach Luise Oppenheimer

Die Bezirksvertretung 1 hat in ihrer Sitzung am 10.10.2019 die Benennung des Platzes im Kreuzungsbereich Parkstraße, Gneisenaustraße, Goebenstraße in **Luise-Oppenheimer-Platz** (2329) beschlossen.

Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Katasteramt

Verlust eines Dienstausweises

Der am 26.08.1997 für Frau Kerstin Großmann ausgestellte Dienstausweis Nr. 449 ist in Verlust geraten.

Odenthal

Wasserrechtliche Planfeststellung

Bekanntmachung über den Gewässerausbau zum Hochwasserschutz an der Nördlichen Düssel im Bereich der Altenbergstraße in Düsseldorf-Flingern

Zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), in Kraft getreten am 01.03.2010 und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. den §§ 100 bis 104 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NW vom 18.08.1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, liegt der Plan zum Hochwasserschutz an der Nördlichen Düssel im Bereich der Altenbergstraße in Düsseldorf-Flingern gemäß § 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) i. d. F. vom 12.11.1999 (GV NW S. 602, SGV NW 2010) in der Zeit von Montag, dem 11.11.2019 bis Mittwoch, dem 11.12.2019 einschließlich, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 bis 15 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr im Umweltamt Düsseldorf - Untere Umweltschutzbehörde, Zimmer 315, Brinckmannstraße 7,

40225 Düsseldorf, bei der Bezirksverwaltungsstelle 2, Grafenberger Allee 68, 40237 Düsseldorf (Einsicht nach Terminvereinbarung - Tel.: 0211/89-24971), und bei der Bezirksverwaltungsstelle 7, Neusser Tor 12, 40625 Düsseldorf (Einsicht nach Terminvereinbarung - Tel.: 0211/89-93059), zu jedermanns Einsicht aus. Außerdem können die Antragsunterlagen auf den Internetseiten des Umweltamtes Düsseldorf eingesehen werden:

<https://www.duesseldorf.de/umweltamt/umweltthemen-von-a-z/wasser/oberflaechen-gewaesser/gewaesserausbauverfahren.html>

Für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Einwendungen gegen das geplante Vorhaben können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist beim Umwelt-

amt, Untere Umweltschutzbehörde, Brinckmannstraße 7, 40225 Düsseldorf erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder das Verfahren verzögern.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten noch gesondert eingeladen werden. Darüber hinaus wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Düsseldorf, 30.10.2019

Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Broch

Öffentliche Sitzungen

Bauausschuss

Dienstag, 12. November, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Jugendhilfeausschuss

Dienstag, 12. November, 15 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Anique Penner,
Tel: 89-95062

Bezirksvertretung 4

Mittwoch, 13. November, 15 Uhr
Rathaus Oberkassel, Luegallee 65, Raum 309, Sitzungssaal
Schriftführer: Andre Wemmers-Hüsgen,
Tel: 89-93012

Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 13. November, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Hartmut Knorr,
Tel: 89-96844

Sportausschuss

Mittwoch, 13. November, 16 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss
Schriftführer: Thomas Böhm,
Tel: 89-95208

Kulturausschuss

Donnerstag, 14. November, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss
Schriftführerin: Faouzia Alhadjiui,
Tel: 89-96114

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

Freitag, 15. November, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss
Schriftführer: Andreas Luberichs,
Tel: 89-28888

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo

Bekanntmachung des Wahlleiters

Sitzung des Kommunalwahlausschusses für die Kommunalwahlen 2020

Am Donnerstag, den 14. November 2019, 10 Uhr, findet im Sitzungssaal Rheinturm, Burgplatz 2, 1. Etage, Zwischengeschoss rechts, eine öffentliche Sitzung des Kommunalwahlausschusses für die Kommunalwahlen 2020 statt.

Für diese Sitzung ist folgende Tagesordnung festgelegt:

Top 1: Bestellung der Schriftführerin/des Schriftführers

Top 2: Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Schriftführerin/des Schriftführers gemäß § 6 Absatz 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Top 3: Einteilung des Wahlgebietes Düsseldorf in 41 Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020 gemäß § 4 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)

Top 4: Verschiedenes

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Absatz 2 der KWahlO.

Düsseldorf, den 4. November 2019

Der Wahlleiter
Christian Zaum
Beigeordneter



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Ingrid Herden

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM

URSPRUNG
EVOLUTION
VIELFALT
erleben | verstehen | bewahren

